Satzung über die Grundsätze und Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht

Hinweis
Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht besteht aus den Jugendfeuerwehren Husbäke und Friedrichsfehn sowie der Kinderfeuerwehr „Feuerfüchse“ Edewecht. Sie ~~ist~~ sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht. Für die Einrichtung weiterer Jugendabteilungen bei den übrigen Ortsfeuerwehren gelten die gleichen Grundsätze. Die Einrichtung bedarf jeweils eines Beschlusses des Rates der Gemeinde.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugend- und Kinderfeuerwehren sind:
   a. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
   b. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
   c. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in dem für die jeweilige Altersstufe zugelassenem Umfang.
   d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
   e. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten, ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Dies gilt im speziellen für die Arbeit in den Kinderfeuerwehren. Es sind nur für die jeweilige Altersstufe zugelassene Arbeiten gestattet. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der FUK sowie der DGUV ist zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Gemeindejugendabteilungswart

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht, werden vom Gemeindejugendabteilungswart geleitet. Ihm ist ein Stellvertreter beigestellt. Wart als auch Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Ein Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an einem Standort des NLBK ist in der Regel zu besuchen. Bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich ist zudem der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr – Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr“ zu besuchen.
Gemeindejugendabteilungswart und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht nach Anhörung des Gemeindebrandkommandos von dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindejugendabteilungswart leitet die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die:
   a. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
   b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit (FeuerON)
   c. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendabteilungsausschusses.
   d. Vertretung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht, soweit hierfür nicht die einzelnen Abteilungen oder der Gemeindebrandmeisters zuständig sind.

§ 4 Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht (Gemeindejugendabteilungsausschuss)

(1) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss besteht aus dem Gemeindejugendabteilungswart, dem stellvertretenden Gemeindejugendabteilungswart, den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertretern und den Kinderfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter. Er wird gebildet, wenn mindestens drei Jugendabteilungen bestehen.

(2) Dem Gemeindejugendabteilungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Koordinierung der Jugendarbeit der Feuerwehren im Gemeindebereich
   b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
   c. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

(3) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss wird vom Gemeindejugendabteilungswart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendabteilungswart hat den Gemeindejugendabteilungsausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeister können, an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses Gemeindejugendabteilungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendabteilungsausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendabteilungsausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung der Gemeindejugendabteilungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendabteilungswart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über den Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwart

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Sie haben jeweils einen Stellvertreter. Wart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht sein.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung – Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr - an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder des Ortskommandos nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(6) Jugend- und Kinderfeuerwehrwart leiten die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind insbesondere zuständig für die
- Durchführung dienstlicher Veranstaltungen
- Aufstellung von Dienstplänen
- Führung von Mitgliederverzeichnissen und Dienstbüchern (FeuerON)
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit (FeuerON)

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Mitgliederversammlung der Kinderfeuerwehr ist bei Bedarf, vom Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Der Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendabteilungswart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes,
- Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendabteilungswart zuzuleiten.

§ 7 Sprecher der Jugendlichen / Kinder

(1) Die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehr- bzw. Kinderfeuerwehrwart zu vertreten. Eine längere Amtszeit kann bestimmt werden, wenn dies seitens der Mitglieder gewollt ist. Es ist hierüber ein Vermerk zu fertigen.

§ 8 Stärke der Jugendabteilung

(1) Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9 Funktionsabzeichen der Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) entsprechend der FwVO tragen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

S.

Petra Knetemann
Bürgermeisterin